



Eigentümer des Park Sarasin: Fondation du Palais des Expositions (im Folgenden FPE); Stiftung des öffentlichen Rechts und Eigentümerin des Ausstellungs- und Kongresszentrums von Genf (im Folgenden GENEVA PALEXPO)

Nutzer des Park Sarasin: Fondation ORGEXPO (im Folgenden ORGEXPO), eine privatrechtliche Stiftung, die von der FPE mit der Verwaltung und Betreuung von GENEVA PALEXPO beauftragt ist.

ART.1: GRUNDSÄTZLICHES

ORGEXPO ist als Betreiberin von GENEVA PALEXPO auch mit der Verwaltung und Nutzung des Park Sarasin beauftragt.

Temporäre Bauten (wie Stände, Zelte, diverse Installationen usw.) im Park Sarasin unterliegen den vorliegenden Bestimmungen.

ART. 2: BAUVORSCHRIFTEN IM PARK SARASIN

Temporäre Bauten (wie Ausstellungsstände, Gastronomiezelte usw.) im Park Sarasin dürfen nur in bestimmten, von ORGEXPO festgelegten Bereichen des Parks auf festem Untergrund errichtet werden.

Diese temporären Bauten müssen folgende Anforderungen erfüllen:

2.1 Bodenfestigkeit

Hinweis: Die Bodenbelastung wird in Kilonewton (kN) angegeben.

Sie steht in Abhängigkeit von Witterung und Bodenbeschaffenheit:

- a) Bei trockener Witterung und trockenem Boden:
 - Lockerer Boden 30 kN / m²
 - Hartboden 200 kN / m² (entspricht 50 kN / Rad)

b) Bei feuchter Witterung und feuchtem Boden: nimmt die Festigkeit proportional zum Wassergehalt des Bodens sowie entsprechend den Standplätzen ab.

2.2. Bei Bauten ohne erforderliche Beschränkung der Bodensetzung:

- a) Die zu bebauende Bodenfläche sind vorab mit einer Geotextilie (des Typs "Bidim") zu schützen.
- b) Die Füße von Tragelementen (Auflager) der Konstruktionen sind auf diese Geotextilie zu stellen.
- c) Im Bereich von Auflagern wird die Grasnarbe entfernt und das Erdreich mit einer Rüttelplatte verfestigt.

- d) Die Abmessungen (F) von Auflagerplatten erhält man, indem man die auf sie wirkende Last (P) durch die zulässige Bodenbelastung (= 50 kN / m²) dividiert, d.h.:

$$F \geq \frac{P \text{ (in kN) in cm}^2}{50}, \text{ wobei (F) mindestens = 30 cm x 30 cm}$$

- e) Die Art des vorgeschlagenen Auflagers ist genehmigungspflichtig seitens der Technischen Leitung von ORGEXPO, die in jedem Fall ein Vorgutachten des mit der Überwachung der Konstruktion temporärer Bauten beauftragten Ingenieurbüros anfordert:

TREMBLET SA

Quai du Seujet 18

CH - 1201 Genf

Tel.: +41 (0)22 716 08 00

Fax: +41 (0)22 716 08 99

Hierzu sind die Aussteller verpflichtet, der Technischen Leitung von ORGEXPO mindestens 2 Monate vor Beginn des Messeaufbaus Pläne und Berechnungen gemäß nachstehendem Artikel 5 einzureichen.

Die Kosten für die Überwachung der temporären Bauten durch das Ingenieurbüro TREMBLET SA gehen zu Lasten des Ausstellers.

2.3. Bei Bauten mit erforderlicher Beschränkung der Bodensetzung:

- a) Die Aussteller konsultieren vorab die Technische Leitung der ORGEXPO.
- b) Falls erforderlich, ist die zu bebauende Bodenfläche vorab mit einer Geotextilie (des Typs "Bidim") zu schützen.
- c) Sie reichen hierzu der Technischen Leitung von ORGEXPO mindestens 2 Monate vor Beginn des Messeaufbaus Pläne und Berechnungen gemäß nachstehendem Artikel 5 ein.
- d) Das Fundament der Auflager ist genehmigungspflichtig seitens der Technischen Leitung von ORGEXPO, die in jedem Fall ein Vorgutachten des mit der Überwachung der Konstruktion temporärer Bauten beauftragten Ingenieurbüros TREMBLET SA auf Kosten des Ausstellers anfordert.

ART. 3: BAU TEMPORÄRER WASSER-/SCHWIMMBASSINS

Ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die Technische Leitung von ORGEXPO ist es ausdrücklich verboten, im Park Sarasin zum Bau von Wasser-/Schwimmbassins Aushubarbeiten durchzuführen oder Boden abzutragen.

ART. 4: WERBUNG UND PLAKATIERUNG

Jegliche an temporären Bauten oder in deren Nähe angebrachte Werbung (in Form von Spruchbändern, Werbeplakaten usw.) ist der Technischen Leitung von ORGEXPO mindestens einen (1) Monat vor Beginn des Messeaufbaus zur Genehmigung vorzulegen.

ART. 5: PLÄNE

Die Aussteller sind verpflichtet, der Technischen Leitung von ORGEXPO **mindestens zwei (2) Monate** vor Beginn des Messeaufbaus 2 Exemplare einer Mappe mit den Plänen der temporären Bauten sowie den Berechnungen gemäß den Absätzen 5a) bis 5c) einzureichen:

- a) ORGEXPO sind die Konstruktionspläne der Architekten und der Ausstatter vorzulegen, aus denen die Baufluchtlinien, die Abmessungen und die Formgebung hervorgehen.
- b) Bei mehrgeschossigen Konstruktionen oder Errichtung von Bauten auf lockerem Boden (siehe nachstehenden Punkt c)) müssen unbedingt die die Einhaltung der Statiknormen gewährleistenden technischen Zeichnungen, einschließlich der von einem Bauingenieur durchgeführten statischen Berechnungen, vorgelegt werden.
- c) Die Aufstellpläne unter Berücksichtigung kritischer Lasten, u.a. die, die über die Füße von Tragelementen (Auflager) auf das natürliche Erdreich des Park Sarasin wirken.

Die vorstehend beschriebenen temporären Bauten sind genehmigungspflichtig seitens der Technischen Leitung von ORGEXPO, die ggf. ein Vorgutachten des mit der Überwachung der Konstruktion temporärer Bauten beauftragten Ingenieurbüros TREMBLET SA auf Kosten des Ausstellers anfordert.

ART. 6: UNTERAUFTRAGNEHMER

Die Aussteller sind verpflichtet, der Technischen Leitung von ORGEXPO so schnell wie möglich eine Liste der zur Realisierung der temporären Bauten im Park Sarasin sowie zur Wiederinstandsetzung (siehe Artikel 9) beauftragten Unterauftragnehmer (Hersteller, Lieferanten usw.) vorzulegen.

ORGEXPO behält sich das Recht vor, ohne weitere Begründung Unterauftragnehmer bzw. deren Partner oder Subunternehmer abzulehnen, insbesondere wenn zwischen diesen und ORGEXPO eine Streitsache anhängig ist.

ART. 7: VERANTWORTLICHKEITEN

Der Aussteller ist für die Realisierung, Nutzung, Überwachung und Instandhaltung der von ihm oder seinen Unterauftragnehmern errichteten temporären Bauten allein verantwortlich. Er haftet für jeglichen Schaden, der Personen oder Sachen im Park Sarasin durch diese Bauten oder deren Nutzung entsteht.

In gleicher Weise ist der Betreiber für von seinen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern verursachte Schäden verantwortlich.

Der Aussteller verpflichtet sich, seine Mitarbeiter und Unterauftragnehmer über die vorliegenden Bestimmungen in Kenntnis zu setzen.

Der Aussteller ist gehalten sich mit den nötigen Versicherungen (siehe Artikel 17) abzudecken.

ART. 8: SICHERHEITSMABNAHMEN UND BAUSTELLENLEITUNG

Der Aussteller trifft auf eigene Kosten sämtliche zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen.

Er sorgt mit besonderer Aufmerksamkeit für Sicherheit, Hygiene, Sauberkeit und Ordnung auf der Baustelle. Er ergreift jegliche erforderlichen Maßnahmen, damit die Errichtung der temporären Bauten ohne Gefährdung von Personen oder Sachen vorantgetrieben geht.

Da der Park Sarasin für die Öffentlichkeit zugänglich ist, muss der Aussteller insbesondere darauf achten, dass die Baustelle gegen Zugang gesichert ist, nicht unbedingt durch Trennwände oder Einzäunung, aber auf jeden Fall mit rotem Signalband.

ORGEXPO behält sich das Recht vor, auf Kosten des Ausstellers jegliche Sicherheitsmaßnahmen zu veranlassen und Personen, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, von der Baustelle zu verweisen.

ART. 9: WIEDERINSTANDSETZUNG

Nach dem Abbau der temporären Bauten ist es die Aufgabe des Ausstellers, die speziellen Bereiche des Parks Sarasin, in denen die temporären Bauten standen, wieder instand zu setzen und die gesamten Kosten für diese Wiederinstandsetzung zu übernehmen. **Der Park Sarasin muss wieder in einen tadellosen Zustand versetzt werden.**

Für die Durchführung einer Wiederinstandsetzung des betreffenden Bereichs kann sich der Aussteller wenden an:

- a) das von ORGEXPO zur Pflege und Unterhaltung des Parks Sarasin beauftragte Unternehmen oder
- b) ein anderes Unternehmen; in letzterem Fall muss das gewählte Unternehmen die spezifischen Bestimmungen von ORGEXPO für die Wiederinstandsetzung des Park Sarasin respektieren.

Nach dem Abbau der temporären Bauten und vor dem Verlassen des Ausstellungsgeländes GENEVA PALEXPO muss der Aussteller zusammen mit der Technischen Leitung von ORGEXPO und dem mit der Instandsetzung des Bereichs beauftragten Unternehmen einen Lokaltermin zur Erhebung eines Ortsbefunds durchführen, um besagte Wiederinstandsetzung dieses Bereichs zu besprechen.

Vor der Durchführung der Wiederinstandsetzungsarbeiten muss das gewählte Unternehmen der Technischen Leitung von ORGEXPO Art und Umfang der beabsichtigten Arbeiten zur vorherigen Genehmigung mitteilen.

ART. 10: ZEITEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER ARBEITEN

Die Aussteller und/oder Unterauftragnehmer müssen die vorgesehenen Zeiten während der für die einzelnen Ausstellungen festgelegten Aufbau- und Abbauphasen einhalten.

Das mit der Wiederinstandsetzung des Parks Sarasin beauftragte Unternehmen hat die mit ORGEXPO abgestimmten Zeiten einzuhalten.

Vorbehaltlich einer Sondergenehmigung dürfen der Auf- bzw. Abbau und/oder die Wiederinstandsetzungsarbeiten nicht zwischen 21:00 Uhr und 7:00 Uhr morgens stattfinden, damit die Nachtruhe der Anwohner des Parks Sarasin nicht gestört wird.

ART. 11: ABFALLENTSORGUNG

Um den Anstieg der für eine Müllverbrennung anfallenden Abfallmengen zu begrenzen, werden die Aussteller und/oder Unterauftragnehmer gebeten, soweit wie möglich recycelbare Materialien zu verwenden.

Während der Aufbau- und Abbauphasen obliegt es dem Aussteller und/oder seinen Unterauftragnehmern, auf eigene Kosten sämtliche von ihnen verursachten Abfälle (Konstruktions-, Dekorationsmaterial usw.) zu entfernen. Diesbezügliche Auskünfte und Ratschläge erteilt die Technische Leitung von ORGEXPO.

Sämtliche nicht vom Aussteller oder seinen Unterauftragnehmern entfernte Abfälle werden auf Kosten des Ausstellers von ORGEXPO beseitigt.

ART. 12: EINZUHALTENDE VORSCHRIFTEN

In allen Fällen sind der Aussteller oder der Unterauftragnehmer, der im Park Sarasin Aufbau- oder Abbauarbeiten durchführt, sowie das mit der Wiederinstandsetzung des Parks beauftragte Unternehmen verpflichtet, jederzeit folgende Vorschriften zu beachten:

- a) Die in der Schweiz und in Genf geltenden Gesetze und Vorschriften, insbesondere die Baurichtlinien sowie die in Genf üblichen Arbeits- und Sozialversicherungsbedingungen.
- b) Die vorliegenden Bestimmungen.
- c) Die Vorschriften und Anweisungen des Personals von ORGEXPO, das jederzeit die Aufbau- und Abbauarbeiten kontrollieren oder deren Kontrolle veranlassen kann.

ART. 13: FAHRZEUGE MIT PARKERLAUBNIS IM PARK

Anlässlich von im GENEVA PALEXPO stattfindenden Veranstaltungen erlaubt ORGEXPO bedarfsabhängig zu bestimmten Zeiten das kostenlose oder gebührenpflichtige Parken von Personenkraftwagen und Lieferwagen in eindeutig gekennzeichneten Zonen im Park Sarasin.

Die Verkehrsgeschwindigkeit im Park Sarasin beträgt maximal 30 km/h.

ART. 14: HAFTUNG FÜR GEPARKTE FAHRZEUGE

ORGEXPO beschränkt sich auf das Erteilen von Parkerlaubnissen für Personenkraftwagen und Lieferwagen und übernimmt keinerlei Haftung als Verwahrer und somit auch keine Aufsichtspflicht. Demzufolge unterstehen die im Park Sarasin geparkten Fahrzeuge der alleinigen Haftung ihres Halters oder Fahrers.

ART. 15: SCHÄDEN

Sämtliche im Park Sarasin während des Aufbaus, der Veranstaltung oder des Abbaus durch die Nichteinhaltung der vorliegenden Bestimmungen oder aus einem beliebigen anderen Grund verursachten Schäden werden dem Aussteller oder seinen für die Schäden verantwortlichen Unterauftragnehmern in Rechnung gestellt.

Gleichermaßen werden sämtliche während der Wiederinstandsetzung des Parks verursachten Schäden dem mit der Durchführung dieser Arbeiten beauftragten Unternehmen in Rechnung gestellt.

ART. 16: LAGERUNG UND EIGENTUM VON AUSRÜSTUNGEN

Der Aussteller und seine Unterauftragnehmer verpflichten sich, weder ihre Ausrüstungen noch ihre Fahrzeuge an jenen Stellen zu lagern oder abzustellen, die den normalen Betrieb des GENEVA PALEXPO und die laufenden Veranstaltungen behindern könnten.

An bestimmten Stellen im Park Sarasin oder in Parknähe können der Aussteller und seine Unterauftragnehmer vorübergehend auf eigene Gefahr ihre Ausrüstungen und Fahrzeuge lagern bzw. abstellen, sie müssen dafür jedoch das vorherige Einverständnis von ORGEXPO einholen.

Der Aussteller und seine Unterauftragnehmer bleiben Eigentümer ihrer Ausrüstungen und ihrer Fahrzeuge und versichern jegliche damit verbundenen Gefahren.

ART. 17: VERSICHERUNGEN

Die Haftung der Stiftung ORGEXPO erstreckt sich nur auf ihre Eigenschaft als Nutzer des Parks Sarasin. ORGEXPO haftet daher nicht für Schäden, die von Dritten an den temporären Bauten, den Ausrüstungen oder Fahrzeugen des Ausstellers oder seiner Unterauftragnehmer auf der gesamten Ausstellungsfläche verursacht werden, und ORGEXPO lehnt in allen Fällen und zu jeder Zeit jegliche Haftung für den Verlust, das Verschwinden oder den Diebstahl von Bauten, Ausrüstungen oder Fahrzeugen ab.

Der Aussteller ist gehalten, sich gegen jegliche Schäden, insbesondere gegen Brände und natürliche Schäden, die die im Park Sarasin errichteten temporären Bauten treffen könnten, zu versichern.

Gleichermaßen verpflichtet sich der Aussteller gemäß den in der Schweiz und in Genf geltenden Gesetzen eine Arbeitsunfallversicherung für sein Personal und seine Unterauftragnehmer abzuschließen.

Der Aussteller hat ORGEXPO auf Verlangen eine Kopie seiner Versicherungsscheine vorzulegen.

ART. 18: GELTENDES RECHT UND RICHTSSTAND

Anwendbar ist ausschließlich Schweizerisches Recht.

Bei Streitigkeiten, die sich nicht gütlich regeln lassen, erkennen die Parteien die ausschließliche Zuständigkeit der Schweizer Gerichte im Kanton Genf vorbehaltlich einer Berufung am Schweizer Bundesgericht an.

Die französische Version der vorliegenden Bestimmungen ist maßgeblich.

Genf, im November 2007

GENEVA PALEXPO
Fondation ORGEXPO
Case postale 112
CH-1218 Grand-Saconnex, Suisse
Telefon: +41 22 761 11 11
Internet: www.geneva-palexpo.ch
E-Mail: info@geneva-palexpo.ch